

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Abholung einer Pflegerin zur Abschiebung aus der Nachtschicht eines Freiburger Pflegeheims

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Gründe vorlagen, die dazu geführt haben, dass die Pflegerin Z. M. aus Freiburg in der Nacht vom 16. auf den 17. August 2022 aus der Nachtschicht in einem Freiburger Pflegeheim zur Abschiebung abgeholt wurde;
2. ob und falls ja, welche Möglichkeiten im Vorfeld der Abschiebung geprüft wurden, um eine Abschiebung zu verhindern bzw. eine Abholung zur Abschiebung am Tag und außerhalb des Pflegeheims zu ermöglichen;
3. inwieweit die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Abläufe im Hinblick auf eine sorgfältige und ordnungsgemäße Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Pflegeheims durch die Abholung zur Abschiebung tangiert wurden und wie die Anforderungen an eine Nachtbesetzung im betreffenden Pflegeheim nach der Abholung weiterhin sichergestellt werden konnten;
4. ob und inwieweit die Pflegerin Z. M. im betreffenden Pflegeheim bereits ersetzt werden konnte;
5. inwieweit die Pflegerin Z. M. die Kriterien der Anwendungshinweise des Landes Baden-Württemberg zu § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 2. August 2022 erfüllt bzw. nicht erfüllt hatte;
6. ob und falls ja, in welchem Umfang es weitere vergleichbare Fälle von Personen in der Pflege in Baden-Württemberg gibt, denen eine Abschiebung bevorsteht;

7. ob und falls ja, inwieweit die Landesregierung in Bezug auf die Anwendungshinweise nach Ziffer 5 ggf. Nachbesserungsbedarf sieht;
8. wie die Landesregierung die Abschiebung der Pflegerin Z. M. im Hinblick auf die zwischen den Regierungsparteien von GRÜNEN und CDU vereinbarte Maxime „Wer arbeitet und sich integriert hat, soll bleiben dürfen“ beurteilt;
9. wie die Landesregierung die Abholung zur Abschiebung der Pflegerin Z. M. aus der Nachtschicht heraus unter dem Gesichtspunkt des im grün-schwarzen Koalitionsvertrag vereinbarten Ziels einer fairen und humanitär verantwortlichen Rückkehr- und Abschiebep Praxis beurteilt;
10. ob und falls ja, welche konkreten Möglichkeiten Z. M. nun hat, um die geplante Ausbildung zur Altenpflegerin in Freiburg fristgerecht antreten zu können und mit welchen konkreten Maßnahmen die Landesregierung (z. B. zur Reduzierung der Wiedereinreisesperre) dieses Anliegen unterstützt.

26.8.2022

Binder, Dr. Weirauch, Weber, Ranger, Hoffmann, Rolland SPD

Begründung

Die Berichterstattung über den Fall einer Pflegerin in Freiburg, die in der Nacht vom 16. auf den 17. August 2022 aus der Nachtschicht heraus zur Abschiebung abgeholt wurde, wirft Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die von der grün-schwarzen Landesregierung vereinbarte Maxime „Wer arbeitet und sich integriert hat, soll bleiben dürfen“ als auch auf das im grün-schwarzen Koalitionsvertrag verankerte Ziel, eine faire und humanitär verantwortliche Rückkehr- und Abschiebep Praxis zu gewährleisten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. September 2022 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *welche konkreten Gründe vorlagen, die dazu geführt haben, dass die Pflegerin Z. M. aus Freiburg in der Nacht vom 16. auf den 17. August 2022 aus der Nachtschicht in einem Freiburger Pflegeheim zur Abschiebung abgeholt wurde;*

Zu 1.:

Die Betroffene ist armenische Staatsangehörige und hatte bereits im Jahr 2015 in Schweden erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Auch dort wurde von der armenischen Staatsbürgerschaft der Betroffenen ausgegangen, was der schwedischen Botschaft in Armenien von den armenischen Behörden bestätigt worden war.

Nachdem Schweden ihren Asylantrag abgelehnt hatte, reiste die Betroffene am 10. November 2015 illegal in das Bundesgebiet ein und beantragte am 26. April 2016 Asyl.

Das Asylverfahren der Betroffenen war durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 1. Oktober 2018 als unzulässig abgelehnt worden. Entsprechende Rechtsmittel blieben ohne Erfolg. Nachdem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Eilrechtsschutz durch das zuständige Verwaltungsgericht im November 2018 abgelehnt wurde, war die Betroffene seit über drei Jahren gemäß §§ 50 Absatz 1, 58 Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

In der Folgezeit wurde die Abschiebung der Betroffenen allein aufgrund fehlender Reisedokumente vorübergehend ausgesetzt. Trotz der bestehenden Passpflicht und mehrfachen Belehrungen legte die Betroffene keine Reisedokumente vor, sodass das zuständige Regierungspräsidium die Passbeschaffung einleitete. Im Juli 2021 erfolgte dann eine Zusage der armenischen Behörden zur Rückübernahme der Betroffenen.

Da nun keine Duldungsgründe mehr vorlagen, wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, ist die Aufenthaltsbeendigung zwangsweise durchzuführen.

2. ob und falls ja, welche Möglichkeiten im Vorfeld der Abschiebung geprüft wurden, um eine Abschiebung zu verhindern bzw. eine Abholung zur Abschiebung am Tag und außerhalb des Pflegeheimes zu ermöglichen;

Zu 2.:

Jeder zwangsweisen Rückführung geht eine individuelle Prüfung voraus, ob die konkrete Situation eine Abschiebung zulässt oder ob eine Legalisierung des Aufenthalts beziehungsweise eine Aussetzung der Abschiebung erfolgen kann. Im vorliegenden Fall lagen jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vor. Duldungsgründe bestanden ebenfalls nicht. Insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung waren vorliegend nicht erfüllt.

In Anbetracht der geltenden bundesgesetzlichen Rechtslage, an welche die Ausländerbehörden gebunden sind, bestand keine Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen auszusetzen.

Abschiebungen sollen so durchgeführt werden, dass die Betroffenen nicht mehr belastet werden, als dies zur Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich ist. Bei der Planung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bestehen jedoch Rahmenbedingungen, auf welche die Ausländerbehörden des Landes keinen Einfluss haben. In die Planungen einzubeziehen ist aber auch der Umstand, dass ein früher Abflugzeitpunkt vor allem auch im Interesse der Rückzuführenden ist. Diese haben dadurch die Möglichkeit zur Weiterreise an ihren Heimatort im Herkunftsland am Tag der Abschiebung.

Die Betroffene wurde mittels einer Frontex-Chartermaßnahme ab Flughafen Hamburg nach Armenien rückgeführt. Von der Bundespolizei war vorgegeben, dass die Rückzuführenden am Mittwoch, den 17. August 2022 ab 05:00 Uhr bis spätestens 08:30 Uhr zum Flughafen Hamburg gebracht werden. Aus diesem Grund musste die Betroffene bereits in den Abendstunden des Vortages zwischen 20:00 Uhr und 22:30 Uhr von Polizeibeamten der Landespolizei in Freiburg abgeholt werden.

Dass sich die Betroffene zu dieser Zeit an ihrer Arbeitsstätte aufhielt, war im Vorfeld nicht bekannt. Es war ursprünglich beabsichtigt, die Betroffene von ihrer Wohnadresse in Freiburg abzuholen. Da sie dort nicht von den Polizeibeamten angetroffen werden konnte, erfolgte die Abholung an ihrer Arbeitsstätte. Die Kräfte der Landespolizei verbrachten die Betroffene dann zunächst zu ihrer Unterkunft, wo ihr ausreichend Zeit eingeräumt wurde zu packen.

3. *inwieweit die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Abläufe im Hinblick auf eine sorgfältige und ordnungsgemäße Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Pflegeheims durch die Abholung zur Abschiebung tangiert wurden und wie die Anforderungen an eine Nachtbesetzung im betreffenden Pflegeheim nach der Abholung weiterhin sichergestellt werden konnten;*
4. *ob und inwieweit die Pflegerin Z. M. im betreffenden Pflegeheim bereits ersetzt werden konnte;*

Zu 3. und 4.:

Zu den organisatorischen Abläufen und Planungen sowie den Personalplanungen der betroffenen Pflegeeinrichtung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Betroffene in der Pflegeeinrichtung nicht als ausgebildete Pflegerin, sondern als Alltagsbegleiterin tätig war. Eine Ausbildung zur Pflegehelferin hatte die Betroffene entgegen anderslautender öffentlicher Berichterstattung nicht begonnen. Eine entsprechende Ausbildung sollte nach telefonischer Auskunft der Leiterin der Pflegeeinrichtung erst im April 2023 aufgenommen werden.

5. *inwieweit die Pflegerin Z. M. die Kriterien der Anwendungshinweise des Landes Baden-Württemberg zu § 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 2. August 2022 erfüllt bzw. nicht erfüllt hatte;*

Zu 5.:

Gemäß § 25b Absatz 1 AufenthG soll einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Diese erforderliche Aufenthaltsdauer eines ununterbrochenen gestatteten, geduldeten oder erlaubten Aufenthalts von acht Jahren war vorliegend nicht erfüllt. Die Ersteinreise der Betroffenen erfolgte im November 2015 und damit zum Zeitpunkt der Abschiebung vor ca. 6 Jahren und 10 Monaten. Hinzukommt, dass die Betroffene nach erfolgloser Asylantragstellung spätestens seit Anfang August 2016 bis Anfang Februar 2018 unbekannten Aufenthalts war, weshalb auch eine Überstellung nach Schweden scheiterte. Erst im März 2019 wurde der Betroffenen erneut eine Duldung ausgestellt. Aufgrund des ca. anderthalbjährigen unbekannten Aufenthalts und entsprechender Duldungslücke kann hier nicht mehr von einer Bagatellsituation gesprochen werden, wonach die Duldungslücke unbeachtlich bliebe. Eine Unterbrechung der nach § 25b Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG erforderlichen Voraufenthaltszeit von über einem Jahr kann nicht mehr als unschädlich angesehen werden.

Die Frist der anrechenbaren Aufenthaltszeiten des ununterbrochenen Aufenthalts begann daher frühestens mit Zeitpunkt der melderechtlichen Anmeldung bei der Stadt Freiburg i. Br. Anfang Februar 2018, sofern davon ausgegangen wird, dass der Betroffenen ab diesem Zeitpunkt zumindest faktisch eine Duldung zugestanden hätte. Die maßgeblichen Voraufenthaltszeiten wären daher frühestens ab Anfang Februar 2026 erfüllt gewesen.

Nach Aktenlage lagen auch keine Hinweise vor, dass eine Verkürzung der Aufenthaltszeiten im Falle der Betroffenen möglich gewesen wäre. Insbesondere ist nicht von einer besonderen beruflichen Integration auszugehen. Erst seit Anfang des Jahres 2022 war der Betroffenen die Erwerbstätigkeit gestattet. Eine entsprechende Arbeitsaufnahme fand erst zum 10. April 2022 statt. Die Anwendungs-

hinweise des Landes erfordern jedoch eine berufliche Integration über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.

Weitere Nachweise oder Belege zu besonderen Integrationsleistungen lagen im Fall der Betroffenen nicht vor.

Zusammenfassend stand bereits die Nichterfüllung der maßgeblichen Aufenthaltszeiten, auch unter Berücksichtigung möglicher Gründe einer Verkürzung, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b Absatz 1 AufenthG z entgegen.

Unter Berücksichtigung der erstmaligen Arbeitsaufnahme der Betroffenen und dem bewussten Untertauchen, um sich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu entziehen, kann keine gelungene Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse (unabhängig der Aufenthaltszeiten) erkannt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Absatz 1 AufenthG wäre somit zum Zeitpunkt der Abschiebung abzulehnen gewesen.

6. ob und falls ja, in welchem Umfang es weitere vergleichbare Fälle von Personen in der Pflege in Baden-Württemberg gibt, denen eine Abschiebung bevorsteht;

Zu 6.:

Es wird nicht erfasst, in welchen Berufsfeldern vollziehbar ausreisepflichtige Personen eine etwaige Tätigkeit aufnehmen. Eine Auswertung wäre nur durch Sichtung eines jeden Einzelfalles möglich, was einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass eine Beschäftigung allein – auch im Pflegebereich – keinen Duldungsgrund darstellt und eine vollziehbare Ausreisepflicht weiterhin bestehen bleibt.

7. ob und falls ja, inwieweit die Landesregierung in Bezug auf die Anwendungshinweise nach Ziffer 5 ggf. Nachbesserungsbedarf sieht;

Zu 7.:

Die Landesregierung sieht in Bezug auf die Anwendungshinweise des Landes Baden-Württemberg zu § 25b Aufenthaltsgesetz vom 2. August 2022 keinen Nachbesserungsbedarf.

8. wie die Landesregierung die Abschiebung der Pflegerin Z. M. im Hinblick auf die zwischen den Regierungsparteien von GRÜNEN und CDU vereinbarte Maxime „Wer arbeitet und sich integriert hat, soll bleiben dürfen“ beurteilt;

Zu 8.:

Der Bundesgesetzgeber hat mit den Regelungen zur Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung abschließend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ausreisepflichtigen Personen in Beschäftigung eine Bleibeperspektive eröffnet werden kann. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, muss die Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung unterbleiben und es sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen. Ein Verzicht auf Rückführungsbemühungen in Fällen, bei denen die Voraussetzungen für eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung gerade nicht erfüllt sind, ist mit dem derzeit geltenden Bundesrecht nicht zu vereinbaren.

Die Landesbehörden sind verpflichtet, eine Ausreisepflicht durchzusetzen, sodass für ein über die gesetzlichen Duldungsgründe hinausgehendes Ermessen kein Raum bleibt.

Notwendige Konsequenz unseres Asylsystems kann daher sein, dass, wenn nach einer umfangreichen Prüfung im Asylverfahren das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge feststellt, dass kein Schutzanspruch besteht, die abgelehnten Asylbewerber wieder in ihre Heimatländer zurückkehren müssen – trotz Ausübung einer Beschäftigung. Damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Aufnahme Schutzberechtigter erhalten bleibt, ist es unabdingbar, bestehende Ausreisepflichten durchzusetzen.

9. wie die Landesregierung die Abholung zur Abschiebung der Pflegerin Z. M. aus der Nachtschicht heraus unter dem Gesichtspunkt des im grün-schwarzen Koalitionsvertrag vereinbarten Ziels einer fairen und humanitär verantwortlichen Rückkehr- und Abschiebep Praxis beurteilt;

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 2 verwiesen.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Verantwortung der betroffenen Ausländer zu verweisen: Bevor es zu einer zwangsweisen Rückführung kommt, haben ausreisepflichtige Ausländer die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr. Um die möglichen Belastungen einer Abschiebung zu vermeiden, ist es das oberste Anliegen aller beteiligten Behörden, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zur freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland zu bewegen. Hierzu stellt das Land umfangreiche Beratungsangebote und Förderprogramme zur Verfügung. Auf diese Unterstützung wird bei jeder Duldungserteilung im Hinweisblatt hingewiesen. Die Betroffene gab jedoch an, nicht freiwillig ausreisen zu wollen.

Wie bereits dargelegt, tauchte die Betroffene für einen Zeitraum von anderthalb Jahren unter und entzog sich damit bewusst etwaigen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Auch ein erster geplanter Abschiebungsversuch vom 17. September 2021 scheiterte, da die Betroffene nicht an ihrer Wohnadresse angetroffen werden konnte.

Aufgrund der langjährigen, rechtsstaatlichen Verfahren, spätestens jedoch nach dem ersten gescheiterten Abschiebungsversuch war der Betroffenen bewusst, dass kein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland besteht. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen konnten aufgrund des Untertauchens der Betroffenen sowie der mangelnden Mitwirkung bei der Passbeschaffung und des daraus resultierenden fehlenden Reisedokuments nicht früher eingeleitet werden.

10. ob und falls ja, welche konkreten Möglichkeiten Z. M. nun hat, um die geplante Ausbildung zur Altenpflegerin in Freiburg fristgerecht antreten zu können und mit welchen konkreten Maßnahmen die Landesregierung (z. B. zur Reduzierung der Wiedereinreisesperre) dieses Anliegen unterstützt.

Zu 10.:

Als Folge einer Abschiebung wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt. Dieses wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge befristet. Es kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist verkürzt werden. Diese Entscheidung ist von der zuständigen Ausländerbehörde zu treffen.

Die Wiedereinreise der Betroffenen fällt nicht in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Da die Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt nunmehr im Ausland hat, ist für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet ein Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Diese entscheidet als Bundesbehörde in eigener Zuständigkeit. Die zuständige inländische Ausländerbehörde wird gegebenenfalls nur verwaltungsintern beteiligt.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration